OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350270/2/GS/TO

Datum:
Linz, 29. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von Frau S K, vertreten durch Mag. E M, Sachwalterin, X Sachwalterschaft, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.08.2016, GZ: BHLLSO-2014-66046/29-SG, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.08.2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Behörde der Landesverwaltung aufgrund des Antrages vom 11.07.2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„SPRUCH

I. Ab 11.07.2016 wird Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) K S, geb. am X
Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 30.09.2016.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) K S, geb. am X
- Krankengeld (GKK)

Rechtsgrundlagen:

- §§4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung [Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF

HINWEIS

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Im BMS-Berechnungsblatt für laufende Geldleistungen ab 11.07.2016 bis 31.07.2016 wurde der Bf folgendes Einkommen angerechnet:
„Sonstige Pensionsleistung“ (Reha Übergangsgeld) : 137,64 (12x pro Jahr)
„Arbeitslosengeld“ (AMS X) : 535,35 (12 x pro Jahr)

2. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 23.09.2016, die sich ausschließlich gegen die Höhe der für Juli 2016 berechneten Leistung richtet, wurde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„....Während die Höhe der Leistung für die Monate August und September 2016 anhand dem der Bf tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen in Höhe von € 10,90 Arbeitslosengeld (bzw. Krankengeld in gleicher Höhe) berechnet wurde, zog die belangte Behörde bei der aliquoten Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für den Monat Juli Eigeneinkommen zur Berechnung heran, das der Bf nicht in der angenommenen Höhe zur Verfügung stand. Die Beschwerde richtet sich somit

ausschließlich gegen die Höhe der für Juli 2016 berechneten Leistung. Die Bf nahm von 23.5. bis 31.5.2016 an einer AMS-Maßnahme im Rahmen einer AMS-Maßnahme im Rahmen der beruflichen Rehabilitation beim Arbeitstraining in X teil. Es kam dabei zu einer Verschlechterung der psychischen Erkrankung der Bf, die an einer bipolaren affektiven Störung leidet. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes war es der Bf nicht möglich, die erforderlichen Formalitäten einer Krankmeldung fristgerecht zu erledigen. Eine Krankschreibung der Bf bestand daher erst ab ihrem Aufenthalt am X ab 16.6.2016. ...Aufgrund der am AMS X offenbar nicht erfolgten Krankmeldung wurde die Bf jedoch bereits mit 31.5.2016 von der Maßnahme abgemeldet und es entstand so kein durchgehender Krankengeldbezug. Der – an sich bereits ab diesem Zeitpunkt zu stellende Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts – konnte von der Sachwalterin jedoch erst nach Bekanntwerden der Unterbrechung des AMS-Anspruchs und des danach wiederauflebenden, deutlich niedrigeren Arbeitslosengeldanspruchs der Bf eingebracht werden, da die Mitteilung durch das AMS X über die Unterbrechung der Rehamaßnahme der Sachwalterin erst am 6.7.2016 zugestellt wurde....Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für Juli 2016 geht die belangte Behörde von einem von der Beschwerdeführerin erzielten Eigeneinkommen der Beschwerdeführerin in Höhe von € 672,99 aus. Dieses Einkommen setze sich aus den Bestandteilen „Sonstige Pensionsleistung" (Reha Übergangsgeld): € 137,64 (12 x pro Jahr) sowie .Arbeitslosengeld" (AMS X) (12 x pro Jahr) zusammen. Der Aufzahlungsanspruch für den gesamten Monat Juli hätte daher € 241,01 betragen. Der aliquote Anspruch von 11. bis 31.07.2016 betrage daher € 163,26.

Es ist zutreffend, dass von Seiten der Pensionsversicherungsanstalt mit Gutschrift auf dem Girokonto der Beschwerdeführerin am 01.07.2016 der Betrag von € 275,29 angewiesen wurde, wovon aufgrund der Beendigung der Maßnahmen der Rehabilitation mit 15.06.2016, die zu einem Wegfall des Anspruchs geführt hatte, der Überbezug von € 137,65 zurückgefordert wurde. Die belangte Behörde berücksichtigt bei ihrer Berechnung nicht, dass es sich bei dieser Leistung um einen Anspruch für den Zeitraum 01. bis 15.06.2016 gehandelt hat. Dass die Gutschrift der für Juni gebührenden Leistung Übergangsgeld von Seiten der Pensionsversicherungsanstalt nicht wie sonst zumeist üblich zu Ende des Anspruchsmonats, sondern quasi zufällig erst am ersten Tag des Folgemonats auf dem Girokonto der Beschwerdeführerin eingelangt ist, ist nicht der Beschwerdeführerin anzulasten. Würde dieser Betrag dem Monat Juli zugeschlagen, wäre der Beschwerdeführerin die Verwendung eines wesentlichen Teils ihres Lebensunterhalts für Kosten zur Lebensführung für Juni im Anspruchsmonat verwehrt worden.

Da die Beschwerdeführerin nach Unterbrechung des AMS-Bezugs ab 16.06.2016 lediglich wieder Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von täglich € 10,90 hatte (bzw. nach den ersten drei Krankenstandstagen auf eine Krankengeldleistung durch die GKK Oberösterreich in gleicher Höhe), entspricht die Berechnung des AMS-Eigeneinkommens für Juli durch die belangte Behörde nicht dem von der Beschwerdeführerin tatsächlich bezogenen Betrag. Tatsächlich stand der Beschwerdeführerin für Juli 2016 lediglich ein Einkommen von € 337,90 (Krankengeld) zu. Erschwerend dazu kam, dass aufgrund der erst verspäteten Verständigung über die Unterbrechung der Rehamaßnahme bereits im Juni nur ein Einkommen deutlich unter dem BMS-Richtsatz verfügbar war, wodurch die ohnehin geringen finanziellen Reserven der Beschwerdeführerin zu einem großen Anteil zur Abdeckung dieses Einkommensausfalls (der nicht mehr durch einen BMS-Antrag abgewendet werden konnte, da keine rückwirkende Antragstellung vorgesehen ist) verwendet werden musste.

Abschließend wurde daher in der Beschwerde der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Monat Juli aufheben und in der Sache selbst entscheiden, in eventu mit Beschluss aufheben und ie Angelegenheit zur Neuberchnung an die Behörde zurückverweisen."

3. Mit Schreiben vom 06.10.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

Im Vorlageschreiben wird im Wesentlichen festgehalten, dass Frau K besachwaltet sei, in einer Mietwohnung lebe und Wohnbeihilfe beziehe. Es bestehe Anspruch auf Arbeitslosengeld von tgl. 24,79 Euro bzw. Krankengeld von tgl. 10,90 Euro. Die Bf habe vom 01.06.2016 bis 15.06.2016 keine Krankmeldung vorgenommen und keine Geldleistung (AMS, Krankengeld) bezogen. Die Antragstellung sei erst am 11.07.2016 erfolgt und werde daher für Juli anteilsmäßig ausbezahlt. Unter Hinweis auf die Bemühungspflicht nach § 7 Oö. BMSG 2011 Leistungen Dritter geltend zu machen, wäre die Leistung vom 01.06. bis 15.06.2016 daher angerechnet worden. Bedarfsdeckung wäre nicht erforderlich. Die Behörde sei der Auffassung, dass es nicht Aufgabe der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei, eigenverschuldete Versäumnisse auszugleichen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, österreichische StA, geb. 26.09.1987, ist seit März 2014 besachwaltet. Von der PVA wurde der Bf ab 26.05.2015 eine Reha-Maßnahme für max. 15 Monate gewährt. Dieses Arbeitstraining hat die Bf am 15.06.2016 abgebrochen (letzter Verrechnungstag: 15.06.2016, frei gewordene Verrechnungstage: 220).
Mit Schreiben der Oö. Gebietskrankenkasse vom 19. September 2016 wurde die Arbeitsunfähigkeit von S K für den Zeitraum 16.06.2016 bis 19.09.2016 bestätigt. Als Ursache der Arbeitsunfähigkeit ist Krankheit angegeben.
Laut Beschwerdeausführungen hat sich die Bf ab 16.06.2016 wegen Verschlechterung ihrer psychischen Erkrankung (bipolare affektive Störung) am X aufgehalten.

Aktenkundig stellen sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Juni 2016 folgendermaßen dar:
Laut Mitteilung des AMS vom 01.07.2016 wurden die Leistungen an die Bf wie folgt bemessen:

23.05.2016 bis 31.05.2016:	Arbeitslosengeld – Schulung	10,90
	Beihilfe zu den Kurskosten	0,15
	Beihilfe zu den Kursnebenkosten/Pauschale	1,95
	Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes	13,89

01.06.2016 bis 15.06.2016: Unterbrechung
16.06.2016 bis 30.06.2016: tgl. Arbeitslosengeld in der Höhe von 10,90 Euro (= gesamt 163,50 Euro).
Laut Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 7. Juli 2016 fällt das gemäß § 306 des ASVG gewährte Übergangsgeld infolge Beendigung der Maßnahme der Rehabilitation mit 15. Juni 2016 weg. Der vom 16. Juni 2016 bis 30. Juni 2016 entstandene Überbezug an Übergangsgeld von 137,65 Euro ist auf die von der Pensionsversicherungsanstalt zu erbringende Leistung aufzurechnen, weshalb die Bf verpflichtet ist, den Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides bei sonstiger Exekution zurückzuzahlen (der Gesamtbetrag des Übergangsgeldes in der Höhe von 275,29 Euro wurde der Bf nämlich bereits am 01.07.2016 auf ihr Konto überwiesen).

Von der belangten Behörde wurde laut Berechnungsblatt für den Monat Juli als Einkommen der Bf „Sonstige Pensionsleistung“ (Reha Übergangsgeld) in der Höhe von 137,64 Euro und „Arbeitslosengeld“ (AMS X) in der Höhe von 535,35 Euro angerechnet.
Mit 11.07.2016 wurde durch die Sachwalterin der Bf ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gestellt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde und dem Beschwerdevorbringen.

5. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist die Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Anwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 7 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) lautet unter der Überschrift „Bemühungspflicht“:
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

§ 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.

Nach § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist gemäß Abs. 2 auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach Abs. 3 leg. cit. darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungs-

möglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, weiche(r) ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können nach § 11 Abs. 4 leg. cit. stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Im Einzelfall können nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und -partner darf gemäß § 11 Abs. 7 leg. cit. durch Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

5.2. Von der Bf wird als Beschwerdegrund vorgebracht, dass die Monatsleistung für den Monat Juli nicht korrekt berechnet worden sei.

Wie oben ausgeführt hat die belangte Behörde in dem dem angefochtenen Bescheid beiliegendem Berechnungsblatt für laufende Geldleistungen ab 11.07.2016 bis 31.07.2016 für den Zeitraum 01.06.2016 bis 15.06.2016 fiktiv

eine Geldleistung angerechnet, weil die Bf für diesen Zeitraum keine Krankmeldung vorgenommen hat und keine Geldleistungen (AMS, Krankengeld) bezogen hat.

Grundsätzlich ist für die Berechnung des Mindestsicherungsanspruches für ein bestimmtes Monat das Einkommen anzurechnen, das dem Antragsteller für das Vormonat zugeflossen ist, da in aller Regel solche Einkommen (Arbeitseinkommen, AMS-Leistungen, Kinderbetreuungsgeld,...) für ein bestimmtes Monat erst am Monatsende bzw. am Beginn des Folgemonats ausbezahlt werden und daher dem Empfänger erst im Folgemonat zur Bestreitung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung stehen (sh. Landesverwaltungsgericht Wien 10.02.2014, VGW-141/058/20214/2014). Für die Berechnung der Leistung des Monates Juli ist der Betrag maßgebend, den er in diesem Monat erhalten hat (d.h. gebührendes Einkommen/Leistungen für Juni 2016).

Für das Berechnungsblatt betreffend Juli 2016 sind daher konkret die der Bf für Juni 2016 gebührenden und im Nachhinein ausbezahlten Geldbeträge heranzuziehen.

Die unter Hinweis auf die Bemühungspflicht von der belangten Behörde fiktive Anrechnung eines der Bf nicht zur Verfügung stehenden Geldbetrages erfolgte jedoch zu Unrecht:

Diese fiktive Heranziehung widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen und der Judikatur des VwGH.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

So ist auch in den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen dem Einkommen oder dem verwertbaren Einkommen gleichgestellt sind. Auch der VwGH hat beispielsweise im Erkenntnis vom 28.06.2016, Ro 2014/10/0037, ausgesprochen, dass bloße Mutmaßungen die Annahme tatsächlicher Zahlungen in einer dem Gesetz entsprechenden Weise nicht begründen vermögen. Eine Anrechnung eines Einkommens nach dem Oö. BMSG setzt immer voraus, dass die Leistung auch tatsächlich erbracht wird (vgl. auch LVwG Oö. vom 06.03.2017, LVwG-350290/2/GS/Gru).

Dem Vorlageschreiben lässt sich entnehmen, dass unter Hinweis auf die Bemühungspflicht durch die fiktive Anrechnung eigenverschuldete Versäumnisse ausgeglichen werden sollten.

Zu diesem Vorbringen wird ausgeführt:

Im Rahmen der Bemühungspflicht werden in § 7 Abs. 2 Oö. BMSG u.a. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11 (Z 2) und die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre (Z 3) genannt.

Die Anspruchsgrundlage der Z 3 leg cit (Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte) kann im gegenständlichen Fall nicht herangezogen werden, da die Bf aufgrund des Abbruches der Maßnahme keinen Anspruch auf eine Leistung hatte.

In Betracht käme daher eine Prüfung des Verstoßes gegen die Z 2 leg cit (Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11).

§ 11 Abs. 1 OÖ. BMSG stellt klar, dass Hilfsbedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben.
Gemäß § 11 Abs. 2 leg cit ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Laut den gesetzlichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung (AB 434/2011) ist bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und der Zumutbarkeit einer Beschäftigung grundsätzlich bei der jeweiligen Person von denselben Kriterien wie bei der Notstandshilfe (bzw. bei Bezug von Arbeitslosengeld von den bei diesen Kriterien) auszugehen (vgl. § 9 AlVG). Das heißt nichts anderes, als dass persönliche Umstände, die eine Hilfesuchende aus welchen Gründen auch immer am Einsatz der Arbeitskraft hindern, hier Berücksichtigung finden können (LVwG Salzburg vom 23.03.2016, LVwG-9/240/11-2016).

Grundsätzlich hingewiesen wird, dass die Sanktionsmöglichkeiten gegen einen Verstoß eines zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft im Oö. BMSG in § 11 Abs. 4 (stufenweise Kürzung und maximal um die Hälfte) und Abs. 5 (weitergehende Kürzung oder gänzliche Verweigerung) geregelt sind!

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, hat die belangte Behörde zu Unrecht einen fiktiven Teil als Einkommen der Bf angerechnet. Die Behörde wird nunmehr im fortzusetzenden Verfahren die der Bf tatsächlich im entsprechenden Zeitraum zugekommenen Leistungen für das der Bf heranzuziehende Einkommen zu ermitteln haben. Auch wird die belangte Behörde Feststellungen zur Zumutbarkeit des Arbeitseinsatzes zu treffen haben. Nach dem Akteninhalt wird zu berücksichtigen sein, dass es der Bf laut Beschwerdeausführungen aufgrund der Verschlechterung ihrer psychischen Erkrankung nicht möglich war, eine fristgerechte ärztliche Krankenbestätigung vorzulegen und sie dann im Anschluss auch wirklich in ärztlicher Behandlung war und für längere Zeit tatsächlich krankgeschrieben wurde. Abgestellt auf den Einzelfall wird nach dem vorliegenden Sachverhalt davon ausgegangen werden können, dass die unterbrochene Beschäftigung der Bf in den ersten beiden Juniwochen allenfalls nicht zumutbar war. Eine Verletzung der Bemühungspflicht (Einsatz der Arbeitskraft) würde im vorliegend zu beurteilenden Fall daher nicht vorliegen. Erst nach diesen von der Behörde zu treffenden Feststellungen können allenfalls die rechtlich zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten des § 11 Oö. BMSG zur Anwendung kommen. Nach den gesamten Ausführungen sind deshalb umfangreiche Neuberechnungen anzustellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes würde der Bf im ggst. Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Insofern war der Beschwerde daher derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger